



Protokollauszug vom

03.02.2021

Departement Schule und Sport / Mechatronik Schule Winterthur:

Submission betreffend «IT-Betriebsunterstützung MSW» - Vergabeentscheid, Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.87-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. Die Mechatronik Schule Winterthur wird beauftragt und ermächtigt, den Beteiligten den Zuschlagsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

3. [...]

4. Die Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen wird beauftragt, den Zuschlagsentscheid auf simap.ch zu veröffentlichen.

5. Die Mechatronik Schule Winterthur wird beauftragt, den Zuschlagsentscheid dem Vergaberegister zu melden.

6. Die Aufwendungen für die Dienstleistung «IT-Betriebsunterstützung MSW» von jährlich wiederkehrend 53 763.85 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Berufsbildung MSW / 582000 der Jahre 2021 - 2026 freigegeben.

7. In Folge der vorliegenden Vergabe dürfen finanzielle Verpflichtungen erst eingegangen werden, wenn das Budget 2021 genehmigt vorliegt.

8. Die Ziffern 1 und 3 des Dispositivs sowie die Ziffern 5 bis 7 der Begründung dieses Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

9. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Mechatronik Schule Winterthur; Departement Finanzen, Finanzamt / Rechnungswesen, Informatikdienste (Projects & Digital Transformation); Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen (zur Publikation des Vergabeentscheides auf simap.ch); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die vorliegende Ausschreibung wurde im Rahmen des Projektes IT- Betriebsunterstützung MSW durchgeführt. Dabei soll die fachliche, externe Unterstützung für den Betrieb der IT-Infrastruktur der Mechatronik Schule Winterthur neu vergeben werden.

2. Submissionsverfahren

Mit Verfügung vom 24. August 2020 hat der Departementsvorsteher DSS die Durchführung einer Submission im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich gemäss Art. 12 IVöB für die Beschaffung der IT- Betriebsunterstützung MSW angeordnet. Ebenso wurden die Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt. Die Veröffentlichung der Submission erfolgte am 27. August 2020 im amtlichen Publikationsorgan (Landbote) sowie im Informationssystem für das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (www.simap.ch).

3. Offerteingabe

Innert Frist gingen insgesamt 12 Angebote ein. Die Offertöffnung fand am 7. Oktober 2020 statt (Beilage: Offertöffnungsprotokoll).

In einem ersten Schritt wurden die eingereichten Angebote auf die Vollständigkeit der Angaben und die Erfüllung der Eignungskriterien und Mussanforderungen geprüft. Es wurden keine Angebote ausgeschlossen.

Im zweiten Schritt wurden die Angebote aufgrund der eingereichten Unterlagen anhand der ankündigten Zuschlagskriterien bewertet.

4. Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Die Bewertung basiert auf folgenden Zuschlagskriterien und Gewichtung:

Zuschlagskriterien	Gewichtung	Max. Punktezahl
Wirtschaftlichkeit (Preis)	50 %	50
Partnerstatus der bestehenden IT-Infrastruktur	20 %	20
Flexibilität und Zuverlässigkeit beim Erbringen der Dienstleistung	30 %	30

5. [...]

6. [...]

7. [...]

8. Vergabewert (exkl. MWST)

Aufgrund der Preisofferte des Zuschlagsempfängers und der festen Laufzeit des Vertrags von 1 Jahr ergibt sich folgender Auftragswert:

	CHF ohne MWST
Einmalige Kosten	0
jährlich wiederkehrenden Kosten: CHF 49'920.00	49 920
Total Vergabewert	49 920

9. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer somit Beschaffungskosten von jährlich wiederkehrend 53 763.85 Franken (inkl. MWST).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Kosten im Budget und in der Planung 2021 - 2025 der PG Berufsbildung MSW / 582000 eingestellt sind.

10. Gebundenerklärung der Ausgaben

10.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken der Erfolgsrechnung sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 56 Abs. 2 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

10.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen

gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

10.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Bei der Beschaffung von Informatikmitteln und IT-Dienstleistungen besteht kein örtlicher Handlungsspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Für den Schulbetrieb der Mechatronik Schule Winterthur ist eine einwandfrei funktionierender IT-Betrieb notwendig. Mit der vorliegenden Ausschreibung wird ein externer Support-Partner zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der IT-Infrastruktur der Mechatronik Schule Winterthur ermittelt.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Der einwandfrei funktionierender IT-Betrieb muss per sofort sichergestellt werden.

10.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG Berufsbildung MSW / 582000 der Jahre 2021 - 2026 freizugeben.

11. Notbudget

Aufgrund der Rückweisung der Budgetvorlage 2021 an den Stadtrat durch den Grossen Gemeinderat³ am 26. Oktober 2020 befindet sich die Stadt Winterthur ab dem 1. Januar 2020 in einem budgetlosen Zustand und verfügt lediglich über ein «Notbudget»⁴. Bis zur Verabschiedung des Budgets 2021 dürfen infolgedessen nur «unerlässliche Ausgaben» getätigt werden, die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung dienen (u.a. Löhne des Personals) oder bei einem Verzicht zu einem späteren Zeitpunkt Schäden oder Mehrkosten zur Folge hätten.

Die Ausgaben für den IT-Support stellen keine «unerlässlichen Ausgaben» dar; entsprechend dürfen in Folge dieses Vergabebeschlusses keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden, bevor das durch den Grossen Gemeinderat genehmigte Budget 2021 vorliegt.

12. Vergaberegister

Vergaben ab 50 000 Franken inkl. MwSt. sind im Vergaberegister einzutragen. Bei Daueraufträgen ist entweder jedes Jahr die Jahrestranche ins Vergaberegister einzutragen oder der Gesamtwert der Vergabe für die maximale Vertragsdauer im Zeitpunkt des Zuschlags. Wird bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit der auf 4 Jahre hochgerechnete Auftragswert eingetragen, ist dieser Eintrag alle 4 Jahre zu wiederholen (SR.17.60-2 vom 08.11.2017).

13. Kommunikation

Der Zuschlag wird von der Fachstelle für öffentliches Beschaffungswesen auf simap.ch publiziert. Eine weitere Kommunikation findet nicht statt.

14. Veröffentlichung

Ziffer 1 und 3 dieses Beschlusses sowie Ziffer 5 bis 7 der Begründung werden gemäss Ziffer 2 von SR.18.1040-1 vom 19.12.2018 nicht veröffentlicht (Begründung Vergabeentscheid).

Beilagen:

1. Offertöffnungsprotokoll vom 7.10.2020
2. Gesamtauswertung der Angebote

³ Vgl. «Rückweisungsantrag zum Geschäft 'Genehmigung des Budgets 2021 und Festsetzung des Steuerfusses; Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans 2022 bis 2024'» vom 26. Oktober 2020 (GGR-Nr. 2020.102)

⁴ Vgl. Seite 14 f. Ziff. 6, Kapitel 3 Budget, Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, 1. April 2018